



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 178/01

2 AR 92/01

vom

4. Juli 2001

in der Strafsache

gegen

Az.: 104 Js 9399.0/96 Staatsanwaltschaft Darmstadt

Az.: StVK 879/97 Landgericht Darmstadt

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts am 4. Juli 2001 beschlossen:

Für die Bewährungsaufsicht und die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf die Strafaussetzung zur Bewährung beziehen, ist die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Mainz zuständig.

Gründe:

Der Senat schließt sich den zutreffenden Ausführungen des Generalbundesanwalts in seinem Antrag vom 26. Juni 2001 an.

Bode

Detter

Otten

Rothfuß

Fischer